Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU" (VOB/A-EU, Abschnitt 2) in Verbindung mit § 2 der Vergabeverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe über die Vergabeplattform Rheinland-Pfalz darauf hinzuweisen (siehe Ziffer 2 Formblatt 211EU).

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Nur das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist verbindlich.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.4 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16a EU Abs. 2 Satz 2 VOB/A).

3.5 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Bei Widersprüchen zwischen den angegebenen Gesamt- und Einheitspreisen ist der Einheitspreis maßgeblich. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Die Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes sind vom Bieter zu beachten, d.h. es ist ggf. auf einem gesonderten Blatt zum LV eine Aufteilung des angebotenen Preises für einzelne Positionen zwischen Entsorgungsleistung (Materialwert) und Bauleistungen (etwa Transport, Einbau, etc.) vorzunehmen.

Die angebotenen Preise verstehen sich einschließlich sämtlicher Materialien, Handlungen, Leistungen, Mittel und Geräte, die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen entsprechend den Leistungsparametern und Vertragsbedingungen erforderlich sind. Dabei sind auch alle Kosten einzukalkulieren, die zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit erforderlich sind (einschließlich sämtlicher Kosten des Infektionsschutzes auf Grundlage von gesetzlichen oder sonstigen behördlichen Anordnungen) und sämtliche Kosten zur Umsetzung der Anordnungen in der Fremdfirmenordnung des Auftraggebers.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot - Urkalkulation

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Diese umfasst auch Nachunternehmerleistungen. Der Umschlag muss verschlossen, versiegelt und deutlich gekennzeichnet sein (zum Verfahren der Vorlage siehe Ziffer 11.2 Formular 214). Die Urkalkulation darf durch den Auftraggeber nur nach Benachrichtigung des Bieters bzw. Auftragnehmers zur Prüfung der Plausibilität der Preisangaben sowie der Angemessenheit der Preise nach § 16d EU VOB/A (ungewöhnlich niedrige Angebote) bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EU VOB/A (ungewöhnlich hohe Angebote) oder – im Rahmen der Vertragsausführung – zur Prüfung von Preisanpassungsverlangen oder zur Prüfung von Nachtragsangeboten geöffnet werden. Die Kostenermittlung des Auftragnehmers einschließlich evtl. gewährter Rabatte muss mit Hilfe der Urkalkulation voll- ständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein. Sämtliche Preise des Angebots müssen lückenlos erfasst sein. Insbesondere sind folgende Einzelangaben je Ordnungszahl der im LV erfassten Leistungen erforderlich:

- Ggf. Aufgliederung nach notwendigen Unterpositionen (z.B.: Aufnehmen, Laden, Transportieren, Abladen, Einbauen)
- Angabe sämtlicher Einzelkosten (z.B.: Stoff- Personal- und Gerätekosten

- Genaue Bezeichnung des kalkulierten Gerätes (z.B.: Radlader Atlas xxx)
- Angabe des zum Einsatz vorgesehenen und in der Kalkulation berücksichtigten Personals (z.B. Baufacharbeiter)
- Angabe des Arbeitstaktes Personal / Gerät (z.B. Beifügung einer Geräteliste sowie Personalganglinie)
- Angabe der Zuschläge Stoffe / Personal / Geräte.

5 Weitere Hauptangebote, Nebenangebote

5.1 Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist nicht zugelassen. Werden dennoch mehrere Hauptangebote abgegeben, werden diese nach § 16 EU Nr. 6 VOB/A vom Verfahren ausgeschlossen.

5.2 Nebenangebote sind nicht zugelassen.

6 Bietergemeinschaften

6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung von allen Mitgliedern in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Fehlt die Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters im Angebot, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben.

6.2 Sämtliche Nachweise im Vergabeverfahren sind grundsätzlich von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft beizubringen. Jedes Unternehmen kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen.

6.3 Für den Fall der Auftragserteilung kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages notwendig ist.

6.4 Der Auftraggeber kann vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben direkt vom Bieter selbst oder – wenn der Bieter einer Bietergemeinschaft angehört – von einem Mitglied der Bietergemeinschaft ausgeführt werden.

7 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er mit dem Angebot diese Unternehmen zu benennen (Formblatt 235) und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen (Formblatt 236). Eine Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen für die berufliche Befähigung (§ 6a EU Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e) VOB/A) oder die berufliche Erfahrung (§ 6a EU Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) und b) VOB/A) ist nur möglich, wenn diese Unternehmen die Arbeiten ausführen, für die diese Kapazitäten benötigt werden. Nimmt der Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen der Bieter und diese Unternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung haften. Eine entsprechende Erklärung ist mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Verpflichtungserklärungen hat der Bieter bei Angebotsabgabe in Textform vorzulegen. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine entsprechende unterzeichnete Erklärung im Original abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von dem öffentlichen Auftraggeber gesetzten Frist zu ersetzen.

8 Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot die in Aufforderung zur Abgabe eines Angebots und der Auftragsbekanntmachung aufgeführten Nachweise des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach § 6e EU Abs. 1, 4 und 6 VOB/A sowie die Einzelnachweise der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, der wirtschaftlichen und finanziellen sowie der beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen sind auf gesondertes Verlangen die genannten Nachweise auch für diese vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.